

Schweizerischer Hebammenverband
Fédération suisse des sages-femmes
Federazione svizzera delle levatrici
Federaziun svizra da las spenderas



BSS Berufsverband Schweizerischer Still- und Laktationsberaterinnen
ASCL Association suisse des consultant·es en lactation et allaitement maternel
ASCA Associazione svizzera consultant·i per l'allattamento e per la lattazione
ASCMT Associazion svizra da cusseglia·dras per mamas che tezzan



Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Strahlenschutz
Sektion NIS und Dosimetrie
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern
Schweiz
Mail: nisssg@bag.admin.ch

Und z. H. von

Herrn René Schätti, Mitglied Komitee für Sachkunde- und Kompetenznachweise im Bereich
Geräte mit nicht-ionisierender Strahlung
Vorstandsmitglied, Schweizerische Gemeinschaft für medizinische Kosmetik
Mail: info@sgmkverband.ch

Olten, 14.05.2024

**Betreff: Laser- und Ultraschallbehandlungen durch Hebammen, Pflegefachpersonen,
Stillberater:innen und Physiotherapeut:innen**

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Schätti

Ab dem 1. Juni 2024 dürfen nur noch Personen mit einem entsprechenden Sachkundenachweis die in der V-NISSG aufgeführten Behandlungen durchführen, bei denen nichtionisierende Strahlung oder Schall eingesetzt werden. Es gibt sieben verschiedene Sachkundenachweise, die ab April 2022 erworben werden können.

Der Fachverband freiberuflichen Pflege Schweiz (curacasa), der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK-ASI), der Schweizerische Berufsverband der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten (physioswiss), sowie der Schweizerische Hebammenverband (SHV) wurden zwar 2018 eingeladen, an der Vernehmlassung der V-NISSG teilzunehmen. (Berufsverband der Schweizerischen Still- und Laktationsberaterinnen (BSS) wurde nicht eingeladen, ist aber ebenfalls betroffen).

Jedoch wurden die genannten Berufsverbände weder angefragt, in derjenigen Trägerschaft Einsitz zu nehmen, die nach der Vernehmlassung die Ausbildungspläne und Prüfungsbestimmungen für den Erwerb der Sachkundenachweise definierte, noch wurden uns die erwähnten Ausbildungsgrundlagen und Prüfungsbestimmungen vorgelegt, um sicherzustellen, dass sie auch die Berufsgruppen berücksichtigen, die von den eingangs genannten Verbänden vertreten werden.

Pflegefachpersonen, Hebammen, Stillberater:innen und vereinzelt auch Physiotherapeut:innen nutzen im Rahmen ihrer Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung aber auch im Angestelltenverhältnis ebenfalls Laser- und Ultraschallgeräte. Dies vor allem in den Bereichen der Behandlung von wunden Mamillen während der Stillphase aber auch zur Unterstützung des Heilungsprozesses bei schmerzenden Geburtsverletzungen. Einzelne Hebammen setzen Ultraschallgeräte analog den Gynäkologinnen und Gynäkologen für Lagekontrollen von Kind und Plazenta oder zur Beurteilung von Fruchtwasserdepots ein.

Die Verbandsverantwortlichen der oben genannten Verbände haben die öffentlich zugänglichen Unterlagen zu Sachkunde- und Kompetenznachweisen auf der Homepage des BAG gesichtet und dabei Folgendes festgestellt:

- Die Berufsangehörigen, die durch die eingangs erwähnten Berufsverbände vertreten werden und im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Laser- und Ultraschallgeräte einsetzen, benötigen ab dem 1.6.2024 einen Sachkundenachweis
- Ein Sachkundeausweis kann gemäss der untenstehenden Grafik auf zwei unterschiedlichen Wegen erworben werden
- Pflegefachpersonen, Hebammen, Stillberater:innen sowie Physiotherapeut:innen müssen gemäss den geltenden Ausbildungsplänen und Prüfungsordnungen den Sachkundenachweis auf dem Weg 1 erwerben, was auch das Absolvieren des «Moduls Grundlagen» einschliesst

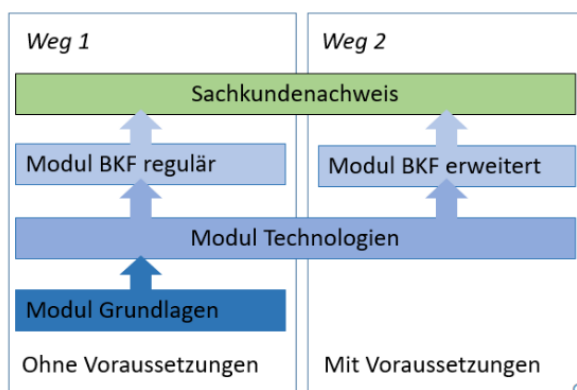


Abbildung 1 Aufbau der Module der Sachkundenachweise

Quelle: [BAG, Prüfungsreglement Trägerschaft SN Behandlungen nach V-NISSG](#) (unter Rubrik «Dokumente»)

Dass die genannten Gesundheitsfachpersonen das Modul 1 besuchen müssen, ist unverständlich, verfügen diese Berufsangehörigen doch aufgrund ihrer Ausbildung auf Stufe Höhere Fachschule oder Bachelor of Science über die Kenntnisse, die im Modul 1¹ vermittelt werden.

¹ Gemäss Artikel 3.2 des [Prüfungsreglements](#) vermittelt das Modul 1 Grundlagen die für die Behandlungen gemäss V-NISSG Anhang 2, Ziffer 1 wichtigsten Grundkenntnisse in den folgenden Bereichen: Anatomie, Physiologie sowie Pathophysiologie der menschlichen Haut und Haare, Haut-, Gefäss-, Nagel- und Gewebeveränderungen und Beurteilung von Haut, Haaren, Gefässen, Nägeln und Gewebe.

Damit die genannten Berufspersonen nicht benachteiligt werden und diese Laser- und Ultraschallgeräte weiterhin nutzen können, erwarten wir folgende Massnahmen von Ihrer Seite:

- Eine Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 1.6.2027 für Hebammen, Pflegefachpersonen, Stillberater:innen und Physiotherapeut:innen, die in der V-NISSG aufgeführten Behandlungen durchführen, bei denen nichtionisierende Strahlung oder Schall eingesetzt werden
- Ein offizielles Bestätigungsschreiben über oben erwähnte verlängerte Übergangsfrist in Deutsch/Französisch/Italienisch
- Die Öffnung des Weges 2 für Hebammen, Pflegefachpersonen, Stillberater:innen und Physiotherapeut:innen
- Inkludierung der Hebammen, Pflegefachpersonen, Stillberater:innen und Physiotherapeut:innen in die untenstehende Übersicht der Module und in das Prüfungsreglement

Gruppen	Modul Grundlagen	Modul Technologien Tag 1 (Optische Strahlung)	Modul Technologien Tag 2 (Radiofrequenz, Niederfrequenz, Ultraschall & Kryolipolyse)	Modul BKF regulär	Modul BKF erweitert EFZ	Modul erweitert höhere Berufsbildung
Gruppe A Personen ohne Vorbildung oder Personen, die nicht Gruppen B-F angehören	X	X	X	X		
Gruppe B Kosmetiker/innen EFZ		X	X		X	
Gruppe C Kosmetiker/innen HFP & FA Dermapigmentologinnen mit höherer Berufsbildung		X	X			X
Gruppe D Podolog/in EFZ		X (Laser)			X	
Gruppe E Podolog/in HF		X (Laser)				X
Gruppe F Akupunkteur/in TCM		X (Laser)				X

Tabelle 1: Übersicht der zugehörigen Module einer Ausbildung für einen Sachkundenachweis nach Ausbildung der Absolventen und Absolventinnen

Quelle: Quelle: [BAG, Prüfungsreglement Trägerschaft SN Behandlungen nach V-NISSG](#) (unter Rubrik «Dokumente»)


- Klärung, welche Art von Sachausweis(e) Hebammen, Pflegefachperson(e), Stillberater:innen und Physiotherapeut:innen nachweisen müssen:
 - Sachkunde Haut und Pigmentierung
 - Sachkunde Permanent-Make-up und Tattoo
 - Sachkunde Cellulite und Fettpolster
 - Sachkunde Haarentfernung mit Laser
 - Sachkunde Haarentfernung mit hochenergetisch gepulstem nichtkohärentem Licht (IPL)
 - Sachkunde Nagelpilz
 - Sachkunde Laser-Akupunktur

- Ergänzung der Liste der anerkannten Prüfstellen um Stellen, welche für die Anwendungsgebiete von Hebammen, Pflegefachpersonen, Stillberater:innen und Physiotherapeut:innen zuständig sind resp. Informationen dazu, ob der eigene Berufsverband ebenfalls Prüfstelle sein könnte

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Forderungen und Ihr Bestätigungsschreiben zur Verlängerung der Übergangsfrist noch vor dem 1.6.2024. Hier sehen wir dringendsten Handlungsbedarf!

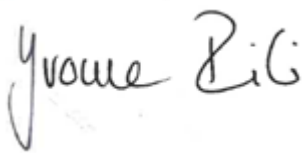
Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung, gerne auch per Videokonferenz oder vor Ort.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Weber-Käser
Geschäftsführerin SHV

Bern, den 07.05.2024



Yvonne Ribl
Geschäftsführerin SBK

Bern, den 07.05.2024



Gérard Villarejo
Président curacasa

Bern, den 14.05.2024



Osman Basic
Geschäftsführer physioswiss

Sursee, den 10.05.2024



Marliese Pepe-Truffer
Präsidentin BSS